

# MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention  
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



## Bericht über das Jahr 2018 an die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

des Unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der  
UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit  
Behinderungen

### Was ist der Monitoringausschuss?

#### a. Gesetzesgrundlage

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist der Überwachungsmechanismus, der nach Art. 33 Abs. 2 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) eingerichtet ist, um die innerstaatliche Umsetzung der Konvention auf Bundesebene zu überwachen. Seine gesetzliche Grundlage bildete seit dem Jahr 2008<sup>1</sup> der § 13 Bundesbehindertengesetz (BBG). Der Ausschuss berichtete seit 2009 regelmäßig an den Bundesbehindertenbeirat.<sup>2</sup>

Der Monitoringausschuss wurde am 10. Dezember 2008 konstituiert und hat am 1. April 2009 eine Geschäftsordnung<sup>3</sup> beschlossen. Diese wurde zuletzt am 31. März 2016 geändert.

#### b. Zusammensetzung

Die Mitglieder des Ausschusses sind:

- vier Vertreter/innen der organisierten Menschen mit Behinderungen (und je ein Ersatzmitglied)
- ein/e Vertreter/in einer Nichtregierungsorganisation aus dem Bereich der Menschenrechte (und ein Ersatzmitglied)
- ein/e Vertreter/in einer Nichtregierungsorganisation aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (und ein Ersatzmitglied)

---

<sup>1</sup> BGBl. Nr. 283/1990 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2008

<sup>2</sup> Berichte an den Bundesbehindertenbeirat seit 2009: <https://monitoringausschuss.at/dokumente/berichte/>

<sup>3</sup> Geschäftsordnung <http://monitoringausschuss.at/ueber-uns/geschaeftsordnung/>

- ein/e Vertreter/in der wissenschaftlichen Lehre (und ein Ersatzmitglied).

Das Inklusionspaket<sup>4</sup> brachte erfreulicherweise eine vollständige Neufassung der rechtlichen Rahmenbedingungen mit den neuen §§ 13f bis 13l BBG. Diese Änderungen traten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

### c. Bestellmodus

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses wurden vom Österreichischen Behindertenrat vorgeschlagen und von der Sozialministerin bzw. dem Sozialminister bestellt. Im Vorfeld der Bestellung sind durch die in Abs. 1 genannte Organisation Konsultationen mit anderen im Behindertenbereich tätigen Organisationen, insbesondere auch der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung, und dem amtierenden Monitoringausschuss zu führen. Die Auswahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat möglichst ausgewogen und nach objektiven, pluralistischen und partizipativen Kriterien zu erfolgen. Seit 2008 wurden alle Vorschläge angenommen.

### d. Unabhängigkeitserfordernis

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Monitoringausschusses sind unabhängig und weisungsfrei. Sie sind für eine Funktionsperiode von vier Jahren bestellt. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Für die Vorsitzführung gebührt seit 2010 ein Aufwandersatz.<sup>5</sup>

Die Konvention schreibt für die Einrichtung des Überwachungsmechanismus die Einhaltung der „Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte“ vor.<sup>6</sup>

Die Grundsätze – auch Pariser Prinzipien<sup>7</sup> genannt – sollen eine effektive und unabhängige Arbeitsweise von nationalen Menschenrechtsinstitutionen ermöglichen.

Seit seinem Bestehen äußerte der Monitoringausschuss Kritik<sup>8</sup> in Bezug auf die mangelnde Übereinstimmung seiner Konstruktion mit den Pariser Prinzipien, ein Umstand, der auch seitens des UN-Fachausschusses über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs im Jahr 2013 bestätigt wurde.<sup>9</sup>

Ausführliche Diskussionen, die im Jahr 2017 großen Raum einnahmen, führten zu einer partizipativen Erarbeitung eines neuen gesetzlichen Rahmens in den §§ 13f ff. BBG, der sowohl eine unabhängige Struktur als auch ein eigenständiges Budget beinhaltet. Neu geregelt wurden auch die Berichtspflichten des Monitoringausschusses und der Bestellmodus für Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses.

---

<sup>4</sup> BGBl. Nr. 283/1990 idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 155/2017

<sup>5</sup> BGBl. Nr. 283/1990 idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 81/2010

<sup>6</sup> Art. 33 Abs. 2, 2. Satz UN-BR

<sup>7</sup> Resolution der UN-Generalversammlung 48/134, Annex

<sup>8</sup> Siehe u.a. Stellungnahme des Monitoringausschusses Nationale Menschenrechtsinstitution vom 27.5.2009, abrufbar unter <http://monitoringausschuss.at/stellungnahmen/nationale-menschenrechtsinstitution-27-05-2009/>. Die mangelnde Übereinstimmung bezieht sich u.a. auf die Ansiedelung des Ausschusses in einem Fachressort des Bundes, sowie auf den Mangel eines ausreichenden und selbstständig zu verwaltenden Budgets.

<sup>9</sup> CRPD/C/AUT/CO/1, Absätze 52ff

Der Gesetzgeber hat in der letzten Sitzung der XXV. GP diesen neuen gesetzlichen Rahmen als Teil des Inklusionspakets beschlossen. Damit ist ein wesentlicher Schritt zur Stärkung des Monitoringgremiums gelungen.

### **e. Gebot der Partizipation**

Die Konvention schreibt die volle Partizipation von Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen am Überwachungsprozess vor.

Der Monitoringausschuss versucht, diesem Erfordernis in Form seiner Besetzung, der Abhaltung öffentlicher Sitzungen und dem regelmäßigen Austausch mit ExpertInnen in eigener Sache und Organisationen von Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden.

## **Arbeitsweise**

In den Sitzungen werden inhaltliche Stellungnahmen und Gesetzesbegutachtungen diskutiert und beschlossen. Außerdem wird über den Handlungsbedarf des Ausschusses, seine Vorgehensweisen und über die Themenauswahl entschieden sowie Information über relevante Entwicklungen und Ereignisse geteilt.

## **Öffentliche Sitzung**

Im Jahr 2018 hat der Ausschuss insgesamt 11 Sitzungen, eine davon öffentlich, abgehalten:

Das Thema der öffentlichen Sitzung war:

### **Kinder und Jugendliche mit Behinderungen<sup>10</sup>.**

Die Sitzung wurde gemeinsam mit dem Tiroler Monitoringausschuss vorbereitet und durchgeführt.

Die Sitzungsfrequenz ist für ein aus ehrenamtlichen Mitgliedern bestehendes Gremium sehr hoch. Nur dank des großen Engagements der Mitglieder ist die Bewältigung aller Aufgaben möglich.

Neben der Vortragstätigkeit beteiligen sich die Mitglieder des Monitoringausschusses an Diskussionen, Workshops und Veranstaltungen.

Im Rahmen der jährlich stattfindenden Treffen der Monitoringstellen der Länder, findet ein Austausch mit den Überwachungsgremien der Bundesländer statt. Weiters findet regelmäßig ein informeller Austausch mit dem UN-Fachausschuss statt.

---

<sup>10</sup> <https://www.monitoringausschuss.at/sitzungen/innsbruck-27-11-18-kinder-und-jugendliche-mit-behinderungen/>

## Vereinsgründung

Das Inklusionspaket<sup>11</sup> brachte wie erwähnt erfreulicherweise eine vollständige Neufassung der rechtlichen Rahmenbedingungen in §§ 13f ff. BBG. Diese Änderungen traten mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Bereits Ende 2017 wurde mit den Vorarbeiten für die Gründung des Vereins zur Unterstützung des Unabhängigen Monitoringausschuss begonnen.<sup>12</sup>

Mit Mai wurde Christine Steger zur neuen Vorsitzenden gewählt.<sup>13</sup> Mit August wurden die Büromitarbeiter\*innen zur Unterstützung des MA eingestellt. Aufgrund der schwierigen Bürosuche konnte der MA sein Büro erst mit Ende November 2018 beziehen. Es gestaltete sich als sehr schwierig, barrierefrei adaptierbare Räumlichkeiten zu finden, die auch den Anforderungen der Erreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel entsprochen haben.

## Vorbereitung auf die Staatenprüfung – Genfbericht

Beginnend mit einer ersten Sitzung im Sommer 2017 im Chiemseehof in Salzburg wurde mit den Länderausschüssen vereinbart, bis Jahresende 2017 eine erste Sammlung auf Bundes- und Landesebene über den Stand der Umsetzung der UN-BRK zu erstellen.

Basierend auf den zahlreichen wertvollen Rückmeldungen und ergänzt um zusätzlichen Input durch die Mitglieder des Bundes-Monitoringausschusses und der Volksanwaltschaft wurde intensiv an einem umfangreichen Entwurf gearbeitet, der bis August 2018 fertig gestellt wurde<sup>14</sup>.

## 10 Jahre Unabhängiger Monitoringausschuss

Im Dezember wurde der Monitoringausschuss 10 Jahre alt. Aus diesem Grund wurde eine Geburtstagsfeier in kleinerem Kreis, mit früheren Webegleiter\*innen, ehemaligen Mitgliedern und den beiden ehemaligen Vorsitzenden, abgehalten. Das Jubiläum nahm der Monitoringausschuss zum Anlass, in einem Bühnengespräch mit den Schlüsselfiguren Marianne Schulze, Christina Wurzinger, Martin Ladstätter und Wolfgang Iser die letzten Jahre Revue passieren zu lassen. Die Gäste erhielten persönliche Eindrücke von der Gründungsphase des Ausschusses und seiner Entwicklung bis heute.

Ein Highlight stellte die Präsentation eines Filmclips dar, der ein „Zeitzeuginnen“-Gespräch mit Christine Steger, Vorsitzende des Monitoringausschusses, und den beiden ehemaligen Vorsitzenden Marianne Schulze und Christina Wurzinger festhält.<sup>15</sup>

---

<sup>11</sup> BGBl. Nr. 283/1990 idF des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 155/2017

<sup>12</sup> Zum Rückblick auf der Website: <https://www.monitoringausschuss.at/rueckblick-auf-die-taetigkeiten-des-monitoring-ausschusses-seit-2018/>

<sup>13</sup> Zum Bericht auf der Website: <https://www.monitoringausschuss.at/christine-steger-neue-vorsitzende/>

<sup>14</sup> Bericht an den UN-Fachauschuss: [https://www.monitoringausschuss.at/download/berichte/MA\\_Genfbericht\\_deutsch\\_2018.pdf](https://www.monitoringausschuss.at/download/berichte/MA_Genfbericht_deutsch_2018.pdf)

<sup>15</sup> Zum Film: <https://www.monitoringausschuss.at/gesprach-zur-geschichte-des-monitoringausschusses-online/>

Vorgestellt wurden auch die neuen Büromitarbeiter\*innen, die seit Sommer 2018 den Ausschuss bei seiner Arbeit unterstützen.